

AUFTRAGSDATENVERARBEITUNGS- VEREINBARUNG

Vereinbarung zur Auftragsdatenbearbeitung gemäss Art. 9 DSG

zwischen

CANCOM Switzerland AG
Vulkanstrasse 106
8048 Zürich
(nachfolgend: Auftragsdatenbearbeiter)

und

XXXXXX

(nachfolgend: Verantwortlicher)

einzelnen «Partei», gemeinsam «Parteien»

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Geltungsbereich	3
3	Gegenstand der AVV	3
4	Ort der Verarbeitung	3
5	Dauer der AVV	4
6	Grundsatz	4
7	Art und Zweck der Verarbeitung sowie Art der Daten	4
8	Kategorien betroffener Personen	4
9	Arten personenbezogener Daten	5
10	Rechte, Weisungsbefugnisse und Pflichten der Verantwortlichen	5
10.1	Beurteilung der Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung	5
10.2	Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes	5
10.3	Weisungsrecht	5
10.4	Informationspflicht	5
10.5	Vertraulichkeit	5
11	Rechte und Pflichten der Auftragsverarbeiterin	6
11.1	Zweckbindung	6
11.2	Datenverarbeitung	6
11.3	Vertraulichkeit und Datengeheimnis	6
11.4	Datenschutzbeauftragte	6
11.5	Führung eines Bearbeitungsverzeichnisses	6
11.6	Trennung der Datenbestände	6
11.7	Ausgestaltung der betrieblichen Organisation	6
11.8	Mitwirkungspflicht	7
11.9	Aussetzen von Weisungen	7
11.10	Mitteilungspflichten der Auftragsverarbeiterin bei Datenschutzverletzungen	7
12	Unterauftragsverhältnisse mit sogenannten Sub-Auftragsverarbeitern	7
13	Technische und organisatorische Massnahmen	8
14	Rechte und Ansprüche der Betroffenen	8
15	Kontrollen und Überprüfungen	8
16	Verpflichtung der Auftragsverarbeiterin nach Beendigung des Auftrags	9
17	Haftung der Auftragsverarbeiterin	9
18	Allgemeine Bestimmungen	9
18.1	Aufbewahrungspflicht	9
18.2	Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden	9
18.3	Gefährdung des Eigentums an den Daten	10
18.4	Salvatorische Klausel und Vorrang der Datenschutzvereinbarung	10
18.5	Gerichtsstand	10
18.6	Anwendbares Recht	10
19	Unterschriften	10

1 Präambel

Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die im Folgenden beschriebenen Datenbearbeitungen im Sinne von Art. 5 lit. d i.V.m. Art. 9 DSG im Auftrag des Verantwortlichen zu erbringen. Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die Begriffsbestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG).

Die Parteien sind mit einer Leistungsvereinbarung ein datenschutzrechtlich relevantes Auftragsverhältnis eingegangen. Die Verantwortliche beauftragt unter anderem die Auftragsverarbeiterin mit Aufgaben zur Verarbeitung von personen-bezogenen Daten («Daten») im Sinne datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Auftragsverarbeiterin Zugriff (auch mittels «Fernzugriff») auf Daten oder erhält diese auf andere Weise durch die Verantwortliche oder ihre Kunden zur Verfügung gestellt bzw. kann von diesen Daten Kenntnis nehmen und sie weiterbearbeiten.

Um den Datenschutz auch bei Weitergabe der Daten von der Verantwortlichen auf die Auftragsverarbeiterin sicher-zustellen und die für die jeweilige Vertragspartei anwendbaren gesetzlichen Regelungen zu konkretisieren, vereinbaren die Parteien vor diesem Hintergrund was folgt.

2 Geltungsbereich

Diese Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (nachfolgend: AVV) findet Anwendung auf alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit den zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen, bei welchen die Auftragsverarbeiterin oder durch sie beauftragte Dritte Daten der Verantwortlichen sowie diejenigen ihrer Kunden verarbeiten.

Zeitlich gilt diese AVV ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung für sämtliche Geschäfte der Parteien, die eine Auftragsdatenverarbeitung beinhalten bzw. erforderlich machen.

3 Gegenstand der AVV

Der Gegenstand dieser AVV ergibt sich aus den jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen, die eine Auftragsdatenverarbeitung beinhalten können.

Stehen vertragliche oder anderweitige Geheimhaltungspflichten einer Bekanntgabe der Daten gegenüber Dritten oder ins Ausland entgegen, so teilt die Verantwortliche dies vorgängig der Auftragsverarbeiterin mit.

4 Ort der Verarbeitung

Die Auftragsdatenverarbeitung wird durch die Auftragsverarbeiterin in der Schweiz oder in Mitgliedsstaaten der EU/des EWR erbracht. Die Verarbeitung in einem Drittland darf ohne weitere Zustimmung der Verantwortlichen nur erfolgen, wenn im Empfängerland ein angemessenes Datenschutzniveau besteht bzw. der Datenschutz anderweitig durch geeignete Garantien gewährleistet werden kann.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer und dessen Beschäftigte in Home-Offices oder anderen Orten (z. B. Hotels, Messen, Veranstaltungen) ist grundsätzlich zulässig. Es ist jedoch durch die Auftragsverarbeiterin zu gewährleisten, dass die betroffenen Beschäftigten (auch bei Subunternehmern) nur mittels einer verschlüsselten Verbindung (VPN) Zugang und Zugriff zu den IT-Systemen erhalten, für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers nur Geräte nutzen, die durch einen laufend aktuellen Virensch scanner vor Schadsoftware geschützt sind und für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers nur Geräte mit dem Stand der Technik entsprechend verschlüsselten Festplatten einsetzen. Die Auftragsverarbeiterin gewährleistet ferner, dass eine Löschung der personenbezogenen Daten der Verantwortlichen wie auch die Durchsetzung der Kontrollrechte auch in diesen Fällen möglich bleibt.

5 Dauer der AVV

Der Vertrag wird im Grundsatz auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Laufzeit dieser AVV richtet sich jedoch nach der Laufzeit der Vereinbarungen, die eine Auftragsdatenverarbeitung zwischen den Parteien zum Gegenstand bzw. zur Folge haben, sofern sich aus den Bestimmungen der AVV nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

Die Parteien können die AVV unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen Datenschutzvorschriften oder Bestimmungen dieser AVV vorliegt. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt die eine Vertragspartei der anderen eine angemessene Frist, innerhalb welcher diese den Verstoß beheben kann. Wird der Verstoß durch die Vertragspartei nicht innert angesetzter Frist behoben, steht der anderen Vertragspartei das Kündigungsrecht gemäss Ziff. 5 Abs. 2 dieser AVV zu.

6 Grundsatz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die auf sie anwendbaren Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten.

7 Art und Zweck der Verarbeitung sowie Art der Daten

Zweck der Datenverarbeitung durch die Auftragsverarbeiterin bildet insbesondere die zur Erfüllung ihrer, der Verantwortlichen zugesicherten vertraglichen Leistungen, welche eine Auftragsdatenverarbeitung durch die Auftragsverarbeiterin notwendig machen.

Dabei sind insbesondere folgende Arten der Verarbeitung möglich:

- | | | | |
|---------------------------------------|--|---------------------------------------|---|
| ☐ Erheben | ☐ Verwenden | ☐ Abgleichen | ☐ Ggf. eintragen |
| ☐ Organisieren | ☐ Offenlegen | ☐ Verknüpfen | ☐ Ggf. eintragen |
| ☐ Ordnen | ☐ Übermitteln | ☐ Einschränken | ☐ Ggf. eintragen |
| ☐ Speichern | ☐ Verbreiten | ☐ Löschen | ☐ Ggf. eintragen |
| ☐ Anpassen | ☐ Bereitstellen | ☐ Vernichten | ☐ Ggf. eintragen |

Die Zwecke, Art und Umfang der Datenverarbeitung durch die Auftragsverarbeiterin richten sich nach den in der Datenschutzerklärung der Verantwortlichen bekanntgegebenen sowie nach ihren Weisungen und gehen dabei nicht über diese hinaus.

8 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertragsgegenstand, den vereinbarten Leistungen und den Vertragsprodukten sowie aus der Datenschutzerklärung der Verantwortlichen. Insbesondere sind dies:

- Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen;
- Bewerber und Bewerberinnen;
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- Belegärzte und Belegärztinnen;
- Weitere Auftraggeber und Auftraggeberinnen;
- Anteilsinhaber;
- Mitglieder des Leitungsorganes;
- Liegenschaftenanstösser;
- Lieferanten bzw. deren Ansprechpersonen;
- Investoren bzw. deren Ansprechpersonen;
- Ansprechpersonen bei Banken, Versicherungen, etc.;
- Personen auf Firmen-/Baustellengelände.

9 Arten personenbezogener Daten

- | | | |
|---|---|--|
| ☐ Stammdaten | ☐ Beschäftigtendaten | ☐ Analysedaten |
| ☐ Adressdaten | ☐ Arbeitsvertragsdaten | ☐ Verhaltensdaten |
| ☐ Geburtsdaten | ☐ Bewerbungsdaten | ☐ Geolokalisationsdaten |
| ☐ Kommunikationsdaten | ☐ Qualifikationsdaten | ☐ IT-Protokolldaten |
| ☐ Bonitätsdaten | ☐ Sozialdaten | ☐ IT-Nutzungsdaten |
| ☐ Ausweisdaten | ☐ Sozialversicherungsdaten | ☐ Bildnisdaten |
| ☐ Leistungsvertragsdaten | ☐ Vermögensdaten | ☐ Bankdaten |
| ☐ Kreditkartendaten | ☐ Biometrische Daten | ☐ Daten zu Straftaten |
| ☐ Besonders sensible Daten | ☐ Weitere Daten | |

10 Rechte, Weisungsbefugnisse und Pflichten der Verantwortlichen

10.1 Beurteilung der Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist allein die Verantwortliche verantwortlich. Die Auftragsverarbeiterin wird alle Anfragen, sofern sie erkennbar an die Verantwortliche gerichtet sind, an sie weiterleiten.

Die Verantwortliche ist verantwortlich für die Daten, die sie der Auftragsverarbeiterin zur Verfügung stellt. Die Verantwortliche gewährleistet, dass diese Daten auf rechtmässige Weise verarbeitet wurden und durch sie weiterhin verarbeitet werden dürfen.

10.2 Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen werden gemeinsam zwischen der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiterin abgestimmt und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festgelegt.

10.3 Weisungsrecht

Die Verantwortliche hat das Recht, der Auftragsverarbeiterin Weisungen zu erteilen. Sie erteilt diese grundsätzlich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format (bspw. Email) zu bestätigen. Die dokumentierten Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschliessend noch für drei volle Kalenderjahre durch die Auftragsverarbeiterin aufzubewahren.

Weisungsberechtigte der Verantwortlichen und Weisungsempfänger der Auftragsverarbeiterin werden individuell zwischen den Parteien festgelegt und die zu nutzenden Kommunikationskanäle bestimmt.

10.4 Informationspflicht

Die Verantwortliche informiert die Auftragsverarbeiterin unverzüglich, wenn sie Datenschutzverletzungen, Fehler oder Unregelmässigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt oder ihr solche bekannt werden. Die Auftragsverarbeiterin trifft die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen. Sie spricht sich hierzu mit der Verantwortlichen ab.

10.5 Vertraulichkeit

Die Verantwortliche ist verpflichtet, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber erlangten Kenntnisse von Datensicherheitsmassnahmen der Auftragsverarbeiterin vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

11 Rechte und Pflichten der Auftragsverarbeiterin

11.1 Zweckbindung

Alle Rechte zur Nutzung der personenbezogenen Daten der Verantwortlichen stehen ausschliesslich der Verantwortlichen zu.

Die Auftragsverarbeiterin verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als die in Ziff. 7 beschriebenen. Kopien oder Duplikate der Daten dürfen ohne Wissen der Verantwortlichen nicht erstellt werden. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

11.2 Datenverarbeitung

Die Auftragsverarbeiterin bearbeitet Daten ausschliesslich nach den hierin getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Verantwortlichen. Sofern sie zu einer Verarbeitung durch das jeweils anzuwendende Recht verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden) informiert sie die Verantwortliche, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Die Auftragsverarbeiterin darf im Auftrag verarbeitete Daten nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung der Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

11.3 Vertraulichkeit und Datengeheimnis

Die Auftragsverarbeiterin verpflichtet sich, bei der auftragsgemässen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Verantwortlichen die Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

11.4 Datenschutzbeauftragte

Die Auftragsverarbeiterin hat, soweit gesetzlich erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen. Ist die Ernennung nicht gesetzlich vorgeschrieben, so ist der Verantwortlichen eine Ansprechperson für die Koordination des Datenschutzes zu bezeichnen.

11.5 Führung eines Bearbeitungsverzeichnisses

Die Auftragsverarbeiterin führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag der Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, welches alle erforderlichen Angaben eines Verarbeitungsverzeichnisses enthält.

11.6 Trennung der Datenbestände

Die Auftragsverarbeiterin trennt die für die Verantwortliche verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen. Eine physische Trennung ist nicht erforderlich.

Die Datenträger, die von der Verantwortlichen stammen bzw. für die Verantwortlichen genutzt werden, sind besonders zu kennzeichnen. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

11.7 Ausgestaltung der betrieblichen Organisation

Die Auftragsverarbeiterin gestaltet und überwacht in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes und der Datenschutzerklärung der Verantwortlichen gerecht wird.

Die Verarbeitung von Daten ausserhalb der Betriebsstätte der Auftragsverarbeiterin, beispielsweise im Home-Office von Mitarbeitenden, ist erlaubt. Soweit die Daten ausserhalb der Geschäftsräumlichkeiten der Auftragsverarbeiterin bearbeitet werden, ist sicherzustellen, dass auch an diesen Orten die technischen und organisatorischen Massnahmen eingehalten werden, damit der Datenschutz sichergestellt ist.

Die Auftragsverarbeiterin macht die bei Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung beschäftigten Mitarbeitenden und andere für die Auftragsverarbeiterin tätigen Personen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie massgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut und verpflichtet sie für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit. Sie untersagt ihnen insbesondere, die Daten ausserhalb der Weisung der Verantwortlichen zu verarbeiten, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

11.8 Mitwirkungspflicht

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen durch die Verantwortliche, der Sicherheit der Verarbeitung, der Meldung von Datenschutzverletzungen sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der Verantwortlichen wirkt die Auftragsverarbeiterin im notwendigen Umfang mit und unterstützt die Verantwortliche.

Soweit die Verantwortliche Kontrollhandlungen oder Massnahmen der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei der Auftragsverarbeiterin ausgesetzt ist, hat ihn die Verantwortliche unter Berücksichtigung der Art der Auftragsverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu unterstützen.

11.9 Aussetzen von Weisungen

Sollte eine von der Verantwortlichen erteilte Weisung offensichtlich gegen gesetzliche Vorschriften verstossen, ist die Auftragsverarbeiterin berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Verantwortliche nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird. Kann die Auftragsverarbeiterin darlegen, dass eine Verarbeitung nach Weisung der Verantwortlichen zu einer Haftung der Auftragsverarbeiterin führen kann, steht ihr das Recht offen, die weitere Verarbeitung bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.

11.10 Mitteilungspflichten der Auftragsverarbeiterin bei Datenschutzverletzungen

Wenn der Auftragsverarbeiterin eine Datenschutzverletzung oder eine Verletzung der Datensicherheit (bspw. in Form eines Cyberangriffes) bekannt wird, meldet sie diesen Umstand der Verantwortlichen unverzüglich.

Die Mitteilung an die Verantwortliche enthält mindestens folgende Informationen:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes der Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- eine Beschreibung der von der Auftragsverarbeiterin ergriffenen oder vorgeschlagenen Massnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Massnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten (wie z.B. den betroffenen Personen) oder eine sonstige, für die Verantwortliche geltende gesetzliche Meldepflicht (z.B. bei einer Aufsichtsbehörde) besteht, ist die Verantwortliche unter Mitwirkung der Auftragsverarbeiterin für deren Einhaltung verantwortlich.

12 Unterauftragsverhältnisse mit sogenannten Sub-Auftragsverarbeitern

Zu solchen Auftragsverhältnissen zählen solche Leistungen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung oder Teile der Hauptleistung aus dieser AVV beziehen. Nicht dazu zählen reine Nebenleistungen.

Die Beauftragung von Sub-Auftragsverarbeitern (z. B. Hinzuziehung oder Ersetzung) zur Verarbeitung von Daten der Verantwortlichen ist der Auftragsverarbeiterin im Grundsatz gestattet. Die Auftragsverarbeiterin wählt die Sub-Auftragsverarbeiter sorgfältig aus und stellt vertraglich sicher, dass die vereinbarten Regelungen zwischen der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiterin auch gegenüber Sub-Auftragsverarbeitern gelten. Der Vertrag mit Sub-Auftragsverarbeitern ist schriftlich oder in elektronischer Form abzufassen.

Die Auftragsverarbeiterin informiert die Verantwortliche über die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Sub-Auftragsverarbeiter. Die Verantwortliche hat die Möglichkeit, gegen derartige Änderungen Einsprache zu erheben. Diesfalls ist die Beauftragung des Sub-Auftragsverarbeiters nicht gestattet und die Parteien bemühen sich eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich des Sub-Auftragsverarbeiters finden.

Eine Beauftragung von Sub-Auftragsverarbeitern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn im Empfängerland ein angemessenes Datenschutzniveau besteht bzw. der Datenschutz anderweitig durch geeignete Garantien gewährleistet werden kann (vgl. Ziff. 3 vorstehend). Die Auftragsverarbeiterin hat dies durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen.

13 Technische und organisatorische Massnahmen

Die Auftragsverarbeiterin gewährleistet ein dem Risiko der Datenverarbeitung und der Datenschutzerklärung der Verantwortlichen entsprechendes Datenschutz- und Datensicherheitsniveau. Sie stellt durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen sicher, dass die Daten der Verantwortlichen und deren Kunden im Sinne der Datenschutzerklärung der Verantwortlichen bearbeitet und geschützt werden.

Die Auftragsverarbeiterin wird in regelmässigen Abständen, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchführen und wo nötig, diese dem Schutzniveau anpassen, sodass das vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird.

Soweit die bei der Auftragsverarbeiterin getroffenen Massnahmen den Anforderungen der Verantwortlichen nicht genügen, benachrichtigt sie die Auftragsverarbeiterin unverzüglich.

14 Rechte und Ansprüche der Betroffenen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Auskunft an die Auftragsverarbeiterin, wird sie die betroffene Person unverzüglich an die Verantwortliche verweisen, sofern eine offensichtliche Zuordnung an die Verantwortliche nach Angaben der betroffenen Person möglich ist.

Auskünfte an Dritte über Daten aus dem Auftragsverhältnis darf die Auftragsverarbeiterin nur nach vorheriger Weisung oder mit Zustimmung der Verantwortlichen erteilen.

Die Auftragsverarbeiterin unterstützt die Verantwortliche nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf Anfragen und Ansprüche der betroffenen Personen.

Die Auftragsverarbeiterin haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person von der Verantwortlichen nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

15 Kontrollen und Überprüfungen

Die Auftragsverarbeiterin überprüft in regelmässigen Abständen ihre internen Prozesse. Die Verantwortliche ist während der Vertragsdauer berechtigt die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen in angemessenem und erforderlichen Umfang zu überprüfen. Die Auftragsverarbeiterin wirkt, soweit erforderlich, bei diesen Überprüfungen unterstützend mit.

Die Verantwortliche und die Auftragsverarbeiterin arbeiten auf Anfrage mit der Datenschutzaufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Kontrolle darf die Auftragsverarbeiterin eine angemessene Vergütung verlangen, die sich an den tatsächlich angefallenen Aufwendungen orientiert. Hierfür gelten die üblichen Stundensätze der Auftragsverarbeiterin. Grundsätzlich wird die Verantwortliche Unterstützungsleistungen durch die Auftragsverarbeiterin, die nicht durch ein Fehlverhalten der Auftragsverarbeiterin verursacht sind, angemessen nach den tatsächlich angefallenen Aufwendungen vergüten. Hierfür gelten die üblichen Stundensätze der Auftragsverarbeiterin.

16 Verpflichtung der Auftragsverarbeiterin nach Beendigung des Auftrags

Überlassene Datensätze und Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum der Verantwortlichen. Die Auftragsverarbeiterin hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie unberechtigten Dritten nicht zugänglich sind.

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder jederzeit auf Anforderung der Verantwortlichen hin, hat die Auftragsverarbeiterin sämtliche in ihren Besitz gelangten Daten und Datenbestände der Verantwortlichen, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Verantwortlichen auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten oder vernichten zu lassen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Gleiches gilt für Datensicherungen, Test- und Ausschussmaterialien.

Die Löschung bzw. Vernichtung wird der Verantwortlichen mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format auf Anfrage bestätigt.

Die Verantwortliche hat das Recht, die vollständige und vertragsgemässe Rückgabe und Löschung der Daten bei der Auftragsverarbeiterin zu kontrollieren.

Die Auftragsverarbeiterin hat für obengenannte Herausgabe, Löschung oder Vernichtung einen angemessenen Vergütungsanspruch gegenüber der Verantwortlichen. Hierfür gelten die üblichen Stundensätze der Auftragsverarbeiterin.

17 Haftung der Auftragsverarbeiterin

Für den Ersatz von Schäden, die eine betroffene Person wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen dieser AVV erleidet, haften die Verantwortliche und die Auftragsverarbeiterin gegenüber dieser betroffenen Person als Gesamtschuldner, sofern dies die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz vorsehen.

Die Auftragsverarbeiterin haftet dem Verantwortlichen für direkte Schäden aus Verletzungen von Datenschutzverpflichtungen gemäss dieser Vereinbarung, vorbehaltlich gesondert vereinbarter Haftungsregelungen in den jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen, die eine Auftragsdatenvereinbarung beinhalten können, im Umfang des durch die Auftragsverarbeiterin zu verantwortenden Anteil am Schaden.

Etwaige Haftungsbeschränkungen zwischen der Verantwortlichen und ihren Kunden als Verantwortliche gelten auch zugunsten der Auftragsverarbeiterin, so dass sie nicht verpflichtet ist, die Verantwortliche für Beträge zu entschädigen, die sie aufgrund solcher Haftungsbeschränkungen nicht zu zahlen hat.

Im Übrigen wird eine weitergehende Haftung – soweit gesetzlich zulässig – wegbedungen.

Für andere Schäden, welche nicht durch eine Verletzung von Datenschutzverpflichtungen dieser AVV verursacht werden, gelten die in den jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen vereinbarten Haftungsregelungen.

18 Allgemeine Bestimmungen

18.1 Aufbewahrungspflicht

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Massnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen sind von beiden Parteien für ihre Geltungsdauer und anschliessend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

18.2 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden

Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser AVV bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Es bedarf des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung, eine Ergänzung bzw. eine Nebenabrede dieser AVV handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

18.3 Gefährdung des Eigentums an den Daten

Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden Daten der Verantwortlichen bei der Auftragsverarbeiterin durch Massnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragsverarbeiterin die Verantwortliche unverzüglich zu verständigen, sofern ihr dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Die Auftragsverarbeiterin wird alle in diesem Zusammenhang zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass das Eigentum an den Daten ausschliesslich bei der Verantwortlichen liegt.

18.4 Salvatorische Klausel und Vorrang der Datenschutzvereinbarung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AVV als unwirksam oder nichtig erweisen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge, sondern diese werden durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der AVV am nächsten kommen. Das Gleiche gilt bei einer Lücke.

Bei etwaigen Widersprüchen in Bezug auf die Auftragsdatenverarbeitung gehen Regelungen zum Datenschutz dieser AVV den Regelungen der jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen vor.

18.5 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Auftragsverarbeiterin. Die Auftragsverarbeiterin ist jedoch berechtigt, eine Streitigkeit auch bei dem für den Sitz der Verantwortlichen zuständigen Gericht anhängig zu machen.

18.6 Anwendbares Recht

Diese AVV untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

19 Unterschriften

CANCOM Switzerland AG

Ort, Datum: ,

Name:

Funktion:

.....
Rechtsgültige Unterschrift

Ort, Datum: ,

Name:

Funktion:

.....
Rechtsgültige Unterschrift

XXXXXXX

Ort, Datum:

Name:

Funktion:

.....
Rechtsgültige Unterschrift

Ort, Datum: ,

Name:

Funktion:

.....
Rechtsgültige Unterschrift